

Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina  
Stephanie Mahnke  
November 2007



## **Hat mein behindertes Kind einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung?**

Ja. Auf Bundesebene ist dieses geregelt in § 24 Abs. 1 SGB VIII, wonach ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung hat. Dieser Rechtsanspruch ist nicht eingeschränkt und gilt grundsätzlich auch für behinderte Kinder. Der Begriff „Kindertageseinrichtung“ umfasst auch Sonderformen, wie etwa integrative Einrichtungen. Ist eine der Behinderung des Kindes entsprechende Förderung in einem „Regel-Kindergarten“ nicht möglich und steht auch kein Platz in einer integrativen Einrichtung zur Verfügung, so hat das behinderte Kind nach § 35 a SGB VIII oder § 53 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Anspruch auf den Besuch einer seinem Bedarf entsprechenden Einrichtung (z. B. Sonderkindergarten). Für die Tagespflege gilt § 23 SGB VIII. Hier erfolgt der Verweis auf § 24 SGB VIII, so dass für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, und auch für behinderte Kinder, ein Rechtsanspruch auf Tagespflege bestehen kann.

Auf Landesebene ist der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung in den §§ 3 bis 6 KiföG M-V geregelt. Die dort gewährten Rechtsansprüche erstrecken sich auf alle Kinder und gelten daher auch im Fall einer Behinderung.